

STANDSTICH

Reglement vom 04.03.2016

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Sinn und Zweck

- Art. 1 Der Standstich soll die Schützen der SG Hallwil motivieren, an den Trainings teilzunehmen, und ein wettkampfnahes Schiesstraining fördern.
- Art. 2 Der Standstich wird nur an den Übungsschiessen auf dem Schiessstand Dürrenäsch geschossen. Er soll die Schützen besser auf die zählenden Schiessen der Jahresmeisterschaft vorbereiten.

Programm und Bedingungen

- Art. 3 Dieser Stich kann in jedem Übungsschiessen maximal zweimal geschossen werden, die erste Passe zu Beginn des Trainings, die zweite frei wählbar. Werden am gleichen Übungsschiessen weitere offizielle Stiche (Mannschaftsmeisterschaft, Kantonalstich, Feldstich und ähnliche) wettkampfmässig geschossen, so ist dem Schützen die Wahl der Reihenfolge freigestellt.
- Art. 4 Teilnahmeberechtigt sind alle Aktiv- und Passivmitglieder der SG Hallwil (auch ohne Lizenz).
- Art. 5 Das Programm (Scheibenbild A10) besteht aus 2 obligatorischen Probeschüssen, 6 Einzelschüssen einzeln gezeigt und 4 Einzelschüssen am Schluss gezeigt.
- Art. 6 Der Stich kostet Fr. 2.00 ohne Munition.
Die gesamte Summe der Stichgelder wird für die Gaben verwendet.

Rangliste und Gaben

- Art. 7 Die fünf besten Passen eines jeden Schützen werden für die Berechnung der Gesamtrangliste „Standstich“ berücksichtigt.
Das Reglement "Umrechnung von Resultaten" der SG Hallwil wird angewendet.
Mindestens die drei erstrangierten erhalten eine Bargabe.
Die drei ersten der Jahresmeisterschaft erhalten beim Standstich keine Gabe.
In diesem Fall gehen die Gaben an die nächstfolgenden Ränge des Standstichs.
Weitere Auszeichnungen sind möglich, z.B. für grösste Anzahl geschossener Passen.
Die Auszahlung am Absenden regelt der Vorstand vor dem Endschiessen aufgrund des zur Verfügung stehenden Betrages.

Allgemeines

- Art. 8 Änderungen an diesem Reglement werden durch die Generalversammlung beschlossen.
- Art. 9 Der Standstich wird seit 2011 geschossen.
Das vorliegende Reglement wurde jedoch erst an der Generalversammlung vom 04.03.2016 beschlossen.
Es gilt bis zum Widerruf durch die GV der SG Hallwil.

GV vom 04.03.2016